

**Vorbericht für die 64. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 13.05.2026**

**TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung**

**TOP 2: Bestätigung der Niederschrift über die 63. Sitzung am 03.12.2025**

Die Niederschrift über die 63. Sitzung wurde per E-Mail am 26.01.2026, eine Ergänzung am 09.02.2026 versandt.

Es gab keine schriftlichen Einwendungen zur Niederschrift.

*Mit der Bitte zur Beschlussfassung an die Ausschussmitglieder.*

**TOP 3: Nutzung von Deichkronen für den Radverkehr**  
*Landesgeschäftsstelle*

Im Stadtgebiet Schönebeck (Elbe) wurden und werden Deichanlagen durch den Landesbetrieb Hochwasserschutz Sachsen-Anhalt (LHW) ertüchtigt und zugehörige Wege auf und neben dem Deich errichtet. Nach Beendigung dieser Baumaßnahmen fordert der LHW den Abschluss einer Benutzungsvereinbarung nach § 96 Abs. 2 WG LSA, um die weitere Nutzung für den Radverkehr zu gewährleisten.

Der zentrale Punkt der Vereinbarung ist die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für die deichuntypischen Gefahren durch die Stadt. Der Inhalt der Formulierung ist in seiner Tragweite für die Stadt derzeit nicht abschätzbar und hat möglicherweise erhebliche personelle und finanzielle Auswirkungen. Weiterhin würde der Vertragsschluss die Übernahme einer zusätzlichen freiwilligen Aufgabe bedeuten.

Die bisherige Regelung zur freien Nutzung der Deichwege durch nichtmotorisierte Zweiradfahrzeuge wäre in der Folge ohne den Abschluss dieser Vereinbarung nicht mehr möglich. Damit würde auch die regionale und touristische Radverkehrsnutzung (Elberadweg) auf diesen sehr gut ausgebauten Wegen entfallen.

Der Elberadweg findet grundsätzlich Akzeptanz, aber kein Akteur möchte die Gesamtverantwortung übernehmen. Der LHW sichert und bewirtschaftet die Deiche im Rahmen seiner Aufgabenstellung für den Hochwasserschutz. Der Magdeburger Tourismusverband bewirbt und koordiniert den Elberadweg im touristischen Bereich. Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten (MWL) sieht sich als Initiator und Förderer auf der politischen Ebene. Die Stadt Schönebeck ist nicht Betreiberin der touristischen Radroute.

Eine Übernahme der Haftungsrisiken für deichuntypische Gefahren wird von der Stadt ausgeschlossen, da die deichuntypischen Gefahren nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen und auch nicht von ihr aufgrund des Eigentums Dritter geregelt werden können.

### § 96 Abs. 2 WG LSA:

„Der zur Deichunterhaltung Verpflichtete kann mit Interessierten abweichend vom Verbot des Absatzes 1 eine Benutzung vereinbaren, sofern nicht die Wasserbehörde nach § 97 Abs. 3 Satz 2 zuständig ist. Mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten von in Deichschutzstreifen gelegenen Grundstücken gilt die Benutzung für diesen Teil des Deiches im Rahmen der gewöhnlichen Grundstücksnutzung als vereinbart; Gleiches gilt für die Zulassung der beim Inkrafttreten dieser Vorschrift bestehenden Gebäude und sonstigen Anlagen. Eine Benutzung und Zulassung nach Satz 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn die Sicherheit des Deiches nicht gewährleistet ist; insbesondere das Pflügen des Bodens ist unzulässig.“

Gibt es Erfahrungen mit dieser Thematik unter den Ausschussmitgliedern? Wie wurde damit umgegangen?

*Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.*

### **TOP 4: Urteil des BVerwG zur Gewässerunterhaltung** *Stadt Zeitz*

Die Stadt Zeitz erhebt Umlagen für die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage des Umlagebescheids des Gewässerunterhaltungsverbandes. Es werden alle Grundstücke im Verbandsgebiet veranlagt, auch ehemalige Tagebauflächen, die aktuell Tagebaurestlöcher sind und sich noch im Wasseranstieg befinden. Dagegen wehrte sich der Tagebausanierer mit der Argumentation, von den Tagebaurestlöchern findet kein Wasseraustausch mit der (in unserem Fall) Weißen Elster statt, die Veranlagung sei nicht gerechtfertigt.

In allen Instanzen, zuletzt durch das BVerwG wurde die Klage gegen den Umlagebescheid abgewehrt, s. hierzu **Anlage 2 und 3**. Neben der grundsätzlichen Frage der Veranlagung, die bejaht wird, befasste sich das BVerwG noch mit § 56 a Abs. 2 WG LSA. Danach sei es zwingend geboten die Umlage zu erlassen, auch wenn der Tagebausanierer im Erlassverfahren nachweisen kann, dass seine Grundstücke nicht am Wasseraustausch teilnehmen. Der Streit wird daher von der Bescheidebene auf die Vollzugsebene verschoben, ohne das eigentliche Problem zu lösen.

*Mit der Bitte zur Information an die Ausschussmitglieder.*

### **TOP 5: Anwendung des § 102 Abs. 3 KVG LSA – weiteres Vorgehen** *Stadt Burg*

Nach der Diskussion im Rechts- und Verfassungsausschuss in der Sitzung am 03.12.2025 und dem direkten Austausch mit der Stadt Burg in der Angelegenheit wird zu der Forderung nach einem Erlass zur einheitlichen Praxis der Kommunalaufsichtsbehörden (KAB) hinsichtlich des Umgangs mit vorgelegten Haushalten im Rahmen des § 102 Abs. 3 KVG LSA wie folgt Stellung genommen:

Wir teilen die Auffassung zur Verfassungswidrigkeit der Regelung im § 102 Abs. 3 KVG. Der SGSA hat die Neuregelung wiederholt auf das Schärfste kritisiert und zudem unterstützt durch externen juristischen Sachverstand die Erfolgsaussichten einer eventuellen Verfassungsbeschwerde geprüft und grundsätzlich bestätigt. Jedoch konnten wir trotz wiederholtem Herantreten an unsere Mitglieder keine klagebereite Stadt bzw. Gemeinde finden. Die Frist zur Überprüfung der Regelung im Rahmen einer kommunalen Verfassungsbeschwerde ist 2025 verstrichen.

§ 102 Abs. 3 KVG LSA versagt die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung bzw. verbietet die Bekanntmachung nicht genehmigungspflichtiger Satzungen, wenn die Kommune mit ihren Jahresabschlüssen im Rückstand ist.

Wir hatten uns auch auf Bitten aus der Mitgliedschaft mit dem zuständigen Referat im MI LSA ausgetauscht, dass die Kommunen ganz und gar auch auf die Aufstellung des Haushaltes verzichten könnten, um prioritär die Aufholung der Jahresabschlüsse voranzutreiben. Trotz einer gewissen anfänglichen Skepsis gegenüber der Idee, hat man uns zugestimmt, dass diese Position insbesondere vor dem Hintergrund vertretbar ist, da der Gesetzgeber mit § 102 Abs. 3 KVG LSA der Aufholung der Jahresabschlüsse selbst die oberste Priorität einräumt.

Insofern wäre es nicht konsistent, nun als SGSA mit einer Forderung an das MI heranzutreten, eine einheitliche Praxis dahingehend herzustellen, dass die Kommunalaufsichtsbehörden die Haushaltssatzungen in jedem Fall prüfen müssen ohne die Gegebenheit vor Ort betrachten zu können.

Ohne dass wir den § 102 Abs. 3 KVG jetzt gutheißen, entfaltet er im Großen und Ganzen seine Wirkung dahingehend, dass die Kommunen in Sachsen-Anhalt seit Inkrafttreten erkennbar die Rückstände bei den Jahresabschlüssen abgebaut haben. Vereinzelt gibt es natürlich Kommunen, bei denen der Aufholprozess noch andauert. Jedoch hat das MI LSA mit dem Erlass zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit von Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung aufgrund der Regelung des § 102 Abs. 3 KVG LSA vom 18.09.2024 im Rahmen des Möglichen haushaltsrechtliche Erleichterungen gewährt, die den Handlungsrahmen der Kommunen während der vorläufigen Haushaltsführung etwas ausweiten.

Zusammenfassend plädieren wir daher eher für Unterstützung im konkreten Einzelfall, als für das Einfordern eines Erlasses zur einheitlichen Praxis der Kommunalaufsichtsbehörden (KAB) hinsichtlich des Umgangs mit vorgelegten Haushalten im Rahmen des § 102 Abs. 3 KVG LSA.

Dafür spricht auch, dass über die konkrete Anfrage der Stadt Burg im Rechts- und Verfassungsausschuss hinaus hier keine gleichgelagerten Fälle bekannt sind.

*Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.*

## **TOP 6: Geschäftskreis der Beigeordneten** *Landeshauptstadt Magdeburg*

Nach dem Wortlaut des § 68 Abs. 1 KVG LSA entscheidet die Vertretung lediglich über die Anzahl der Beigeordneten. Die Beigeordneten selbst werden von der Vertretung gewählt.

Die Hauptsatzungen der kreisfreien Städte Dessau-Roßlau und Halle (Saale) enthalten die Angabe der Anzahl der Beigeordneten, nicht jedoch deren Funktionsbezeichnung.

In der Landeshauptstadt Magdeburg ist dagegen in der Hauptsatzung auch die Funktionsbezeichnung des jeweiligen Beigeordneten näher umrissen. Beispielsweise „Beigeordnete/r für Sicherheit, Ordnung und Personal“, Beigeordnete/r für Kultur, Schule und Sport“. Im Zuge von organisatorischen Änderungen durch den Hauptverwaltungsbeamten ist die Frage aufgekommen, inwieweit die Vertretung bei Änderungen des Geschäftskreises und Aufgabenbereiches einzelner Beigeordneter und deren Funktionsbezeichnung in der Hauptsatzung überhaupt ein Mitspracherecht bzw. Entscheidungsrecht hat.

Die Landeshauptstadt Magdeburg vertritt im Hinblick auf die Kommentierung von Klang/Gundlach/Kirchmer, § 68 Rn 4 folgende Rechtsauffassung:

Die Vertretung entscheidet lediglich über das „Ob“ der Beigeordnetenstellen, während über das „Wie“, also die inhaltliche Ausgestaltung, der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte befindet. Er legt im Rahmen seiner Organisationsgewalt den Geschäftsbereich der Beigeordneten fest.

Wegen der Einzelheiten wird auf die umfangreiche vorgenannte Kommentierung verwiesen, die ergänzend als **Anlage 4** beigefügt wird.

Die online-Komentierung KVG LSA von Schmid/Reich Schmid/Trommer/Pankrath ist demgegenüber weniger ausführlich. Hier wird unter § 68 Rn. 9 lediglich folgendes ausgeführt: „Für die Bestimmung des Geschäftskreises eines Beigeordneten ist es nicht erforderlich, dazu eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen. Bestimmungen des Geschäftskreises eines Beigeordneten müssen auch nicht bei der Wahl des Beigeordneten vorgegeben sein, sondern können von der Vertretung auch noch zu einem späteren Termin getroffen und geändert werden.“

Diese Kommentierung geht also offenbar ohne weitere Begründung von einer Regelungsbefugnis durch die Vertretung aus.

Für die Richtigkeit der erstgenannten Kommentierung sprechen indes die dort gemachten Ausführungen und die Tatsache, dass eine Regelungskompetenz der Vertretung für den Geschäftskreis der Beigeordneten weder in den §§ 68 ff. KVG LSA, noch im Zuständigkeitskatalog des § 45 KVG LSA enthalten ist.

Eine vergleichbare Regelung wie in § 73 GemO Nordrhein-Westfalen („Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen.“) gibt es im KVG LSA gerade nicht. Also verbleibt es bei der Regelung des § 66 Abs. 1 KVG LSA, wonach der Hauptverwaltungsbeamte die innere Organisation regelt.

Zur inneren Organisation gilt die Festlegung der Struktur und die Aufgabenzuweisung an einzelne Ämter und Fachbereiche und sonstige Verwaltungseinheiten. Dies muss dann konsequenterweise auch für Beigeordnete gelten, weil diese zwar kommunale Wahlbeamte, aber nach ihrem Dienstverhältnis eben Beamte der Kommune sind und daher der Weisungsbefugnis und dem Direktionsrecht ihres Dienstvorgesetzten unterliegen. Dies ist gemäß § 66 Abs. 5 KVG LSA der Hauptverwaltungsbeamte. Folglich kann allein dieser die Aufgaben der Beigeordneten und damit deren Geschäftsbereich im Sinne von § 68 Abs. 3 KVG LSA bestimmen.

Konsequenterweise dürfte daher die Vertretung weder im Rahmen der Ausschreibung für die Neubesetzung einer Beigeordnetenstelle noch bei inhaltlichen Änderungen im Rahmen der Wahlperiode des jeweiligen Beigeordneten ein Mitspracherecht bzw. Vetorecht haben.

Es wird um Diskussion gebeten, wie dies in anderen Landkreisen bzw. Kommunen gehandhabt wird und welche Rechtsauffassung der SGSA hierzu vertritt. Gegebenenfalls wäre eine klarstellende Regelung im KVG LSA wünschenswert.

#### Anmerkung der Landesgeschäftsstelle:

Wir vertreten ebenfalls die Rechtsauffassung, dass die Vertretung über das „Ob“ der Beigeordnetenstellen entscheidet, während das „Wie“, also die inhaltliche Ausgestaltung, dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt.

Die rechtlichen Grundlagen für die Bestellung und die Ausgestaltung der Position von Beigeordneten ergeben sich unmittelbar aus dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Gemäß § 68 Absatz 1 KVG LSA können kreisfreie Städte Beigeordnete

in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen, sofern die Hauptsatzung dies vorsieht. Die ausschließliche Zuständigkeit für den Erlass der Hauptsatzung liegt gemäß § 45 Absatz 2 Nr. 1 KVG LSA bei der Kommunalvertretung.

Davon zu trennen ist die Organisationsgewalt, die gemäß § 66 Absatz 1 KVG LSA dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt. Diese Befugnis zur Gestaltung der Verwaltungsorganisation wird jedoch durch das allgemeine Beamtenrecht sowie das Übermaß- und Willkürverbot begrenzt. Eine weitere wesentliche Einschränkung ergibt sich ferner aus dem Rechtsanspruch des Beigeordneten auf eine amtsangemessene Beschäftigung. Gemäß § 68 Absatz 3 KVG LSA sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. VG Braunschweig, Beschl. vom 11.06.1998 – 7 B 7282/98, s. **Anlage 5**) hat der Beigeordnete Anspruch auf die Zuordnung eines eigenen Geschäftsbereichs. Dieser muss die selbstständige Wahrnehmung einer Gestaltungsaufgabe der Kommune erfordern und einen eigenen, kommunalpolitisch relevanten Verantwortungsbereich für eine leitende Funktion darstellen.

Der Beigeordnete wird gemäß § 69 Absatz 1 KVG LSA durch die Vertretung gewählt. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in einer aktuellen Entscheidung (Az. 2 C 12.24) ausgeführt, dass der Wahlakt an sich keiner inhaltlichen gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Davon unberührt bleibt jedoch der aus dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) resultierende Anspruch auf eine chancengleiche Ausgestaltung des Bewerbungsverfahrens, welche vollständig gerichtlich überprüfbar ist (siehe KNSA-Beitrag 163/2025, s. **Anlage 6**).

*Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.*

## **TOP 7: NIS2-Betroffenheit von Gemeinden in Sachsen-Anhalt**

### *Stadt Burg*

Im Zusammenhang mit der derzeit laufenden Auseinandersetzung mit den Anforderungen der NIS2-Regelungen stellt sich aus kommunaler Sicht die Frage, ob und in welchem Umfang Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt überhaupt dem persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich dieser Vorgaben unterfallen.

Ausgangspunkt der Unsicherheit ist, dass die Richtlinie (EU) 2022/2555 den Sektor „öffentliche Verwaltung“ nennt, zugleich aber nach den bislang wahrgenommenen Veröffentlichungen und Einordnungshilfen zwischen Bundesebene, regionaler Ebene und lokaler Ebene differenziert wird. Gerade für die kommunale Ebene erscheint die Rechtslage daher nicht ohne Weiteres eindeutig. Hinzu kommt, dass in der praktischen Prüfung derzeit teils sehr weitgehende Auffassungen vertreten werden, wonach bereits kommunale Verwaltungsaufgaben wie etwa das Meldewesen oder das Führen eines Melderegisters automatisch eine NIS2-Betroffenheit begründen sollen. Ob dies in dieser Pauschalität tragfähig ist, erscheint klärungsbedürftig.

Daher stellt sich die Frage:

Unterliegen die Gemeinden in Sachsen-Anhalt als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften den NIS2-Regelungen im Hinblick auf die dort gestellten Anforderungen an entsprechende Unternehmen und Behörden?

Von besonderem Interesse wäre hierbei eine möglichst klare Einordnung,

- ob Gemeinden in Sachsen-Anhalt überhaupt unmittelbar vom Anwendungsbereich erfasst sind,
- ob insoweit zwischen allgemeiner Kommunalverwaltung und bestimmten einzelnen Aufgabenbereichen zu unterscheiden ist,
- und ob insbesondere das kommunale Meldewesen bzw. das Führen eines Melderegisters eine NIS2-Betroffenheit begründen kann.

Die von der Stadtverwaltung Burg durchgeführte NIS2-Betroffenheitsprüfung (siehe <https://fit-nis2.de/betroffenheitspruefung>) war nicht zufriedenstellend, da bei den zu beantwortenden Fragestellungen die Erläuterungen bzw. Fußnoten zu diversen verwendeten Begriffen fehlten.

Anmerkung der Landesgeschäftsstelle:

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat neue Informationen zur Umsetzung der NIS2-Richtlinie für Länder und Kommunen veröffentlicht. Ziel der NIS2-Richtlinie ist es, ein höheres und einheitlicheres Cybersicherheitsniveau in allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen. Das "Gesetz zur Umsetzung der NIS2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung" ist am 6. Dezember 2025 in Deutschland in Kraft getreten. Im Beschluss 2023/39 des IT-Planungsrats aus dem Jahr 2023 wurde entschieden, von der Option, den Anwendungsbereich der NIS2-Richtlinie auf Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene zu erstrecken, keinen Gebrauch zu machen. Im Rahmen der Registrierungsphase, die bis zum 6. März 2026 befristet war, haben sich die Unsicherheiten über die Betroffenheit kommunaler Eigenbetriebe gehäuft. Mit den neuen Hinweisen des BSI für Landes- und Kommunalverwaltung wird versucht, mehr Klarheit zu schaffen. Die Verantwortung dafür, ob ein Betrieb unter den Anwendungsbereich von NIS-2 fällt, bleibt bei den Betrieben selbst.

Das BSI macht in seinen Hinweisen zur NIS2-Betroffenheit von Landes- und Kommunalverwaltungen deutlich, dass die Länder in eigener Verantwortung und Zuständigkeit die NIS2-Richtlinie hinsichtlich der kritischen Teile ihrer Landesverwaltungen umzusetzen und zu entscheiden haben, ob die Umsetzung auch die Ebene der Landkreise bzw. Kommunen erfassen wird. Der IT-Planungsrat hatte im Jahr 2023 den Beschluss gefasst, dass die kommunalen Verwaltungen nicht direkt unter die NIS-2-Regulierungen zu fassen sind. Tatsächlich steht es aber den Ländern offen, eigene Regelungen zu erlassen.

Kurz vor Ablauf der Registrierungspflicht am 6. März häuften sich die Unsicherheiten dahingehend, ob die Betroffenheit kommunaler Eigenbetriebe sich auch auf die kommunalen Verwaltungen auswirken könnte. Hierzu macht das BSI deutlich, dass kommunale Eigenbetriebe oder Regiebetriebe als Betreiber kritischer Anlagen, bzw. das Überschreiten der Schwellenwerte für wichtige Einrichtungen (wE) bzw. besonders wichtige Einrichtungen (bwE), ungeachtet ihrer Einbindung in die kommunale Struktur, in den Anwendungsbereich des NIS2-Umsetzungsgesetzes fallen. Zugleich stellt das BSI fest, dass sich durch die Betroffenheit einzelner Betriebe keine Ausweitung der NIS-2-Regelungen auf die gesamte Kommunalverwaltung ergeben kann.

Damit stützen die neuen Hinweise des BSI die Einschätzung des DStGB. Der kommunale Spitzenverband vertritt die Einschätzung dahingehend, dass die Kommunalverwaltungen entsprechend des IT-Planungsratsbeschlusses von 2023 grundsätzlich nicht vom NIS2-Anwendungsbereich erfasst sind. Der Bund und die Länder haben keinen Gebrauch davon gemacht, die Kommunen ausdrücklich in den Geltungsbereich einzubeziehen. Jegliche Argumentation über die „Hintertür“ der Eigenbetriebe auch die Kommunalverwaltungen zu verpflichten, wäre nicht tragfähig. Diese Einschätzung unterstreicht nun auch das BSI mit den veröffentlichten Hinweisen für Landes- und Kommunalverwaltungen.

Ungeachtet dessen ist der Schutz der kommunalen IT-Systeme und der Infrastrukturen vor Cyberangriffen und Bedrohungen von hoher Relevanz. Nicht nur die kritischen Infrastrukturen, sondern auch die Kernverwaltungen sind von besonderer Bedeutung und müssen bestmöglich vor Cyberangriffen geschützt werden. Eine Verpflichtung der Kommunen allein würde das Schutzniveau noch nicht verbessern, sondern nur Verantwortung verlagern. Notwendig ist vielmehr eine mit allen Ebenen abgestimmte föderale Cybersicherheitsarchitektur unter Einbeziehung der kommunalen Ebene, die aus Mitteln des Bundes finanziert werden sollte. Durch die Änderungen der Schuldenbremse stehen Finanzmittel ausdrücklich auch für den Bereich der Cybersicherheit zur Verfügung, die genutzt werden sollten.

Mit dem FAQ des BSI sind einige Unsicherheiten im Hinblick auf die Betroffenheit kommunaler Verwaltungen und kommunaler Betriebe ausgeräumt; es bleibt allerdings das vorläufige Fazit, dass sich nur knapp die Hälfte der voraussichtlich unter die NIS2-Richtlinie fallenden Betriebe aktuell beim BSI registriert haben. Der Bedarf an Klarstellung und eindeutigen Hinweisen scheint noch nicht gedeckt; die Verantwortung zur Einschätzung der Betroffenheit allein in die Hände auch der kommunalen Betriebe zu legen, bleibt unbefriedigend.

Weiterführende Informationen:

- NIS-2-Hinweise des BSI für die Landes und Kommunalverwaltung: [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Oeffentliche-Verwaltung/Sicherheitsberatung/NIS-2-Verwaltung/Land/nis-2-land\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Oeffentliche-Verwaltung/Sicherheitsberatung/NIS-2-Verwaltung/Land/nis-2-land_node.html)
- Betroffenheitsprüfung: [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Regulierte-Wirtschaft/NIS-2-regulierte-Unternehmen/NIS-2-Betroffenheitspruefung/nis-2-betroffenheitspruefung\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Regulierte-Wirtschaft/NIS-2-regulierte-Unternehmen/NIS-2-Betroffenheitspruefung/nis-2-betroffenheitspruefung_node.html)
- Grundlagen zur NIS-2-Richtlinie: [https://www.bsi.bund.de/DE/Das-BSI/Auftrag/Gesetze-und-Verordnungen/NIS-2-Richtlinie/nis-2-richtlinie\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Das-BSI/Auftrag/Gesetze-und-Verordnungen/NIS-2-Richtlinie/nis-2-richtlinie_node.html)
- BSI-Portal zur Registrierung bei Betroffenheit: [portal.bsi.bund.de](https://portal.bsi.bund.de)

*Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.*

## **TOP 8: Wirksame Zugangseröffnung des beBPo i. V. m. Anpassung der Rechtsbehelfsbelehrung**

*Lutherstadt Eisleben*

### **I.**

Es wird Bezug genommen auf unser [E-Mail-Rundschreiben vom 13.03.2026](#) zum OVG-Beschluss vom 29.01.2026 (Az 1 M 4/26). Danach wird der Grundsatz der Freiwilligkeit der Zugangseröffnung nicht durch die mit dem E-Government-Gesetz eingeführte Verpflichtung zur Eröffnung eines sicheren elektronischen Zugangs durchbrochen.

In diesem Zusammenhang sind weitere Fragen aufgekommen:

Wie soll die vom Empfänger vorzunehmende Widmung für die Übermittlung /Entgegennahme elektronischer bzw. elektronischer schriftformersetzender Dokumente subjektiv oder konkludent in der Praxis erfolgen? Wie verfahren die Mitglieder des SGSA hier?

#### Anmerkung der Landesgeschäftsstelle:

Gem. § 3a Abs. 1 VwVfG bzw. § 36a Abs. 1 SGB I ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, wenn der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Der elektronische Rechtsverkehr mit Behörden ist daher weitgehend bereits eingeführt – mancherorts vielleicht gar unbemerkt. Aufgrund der gesetzlichen Regelung setzt der elektronische Rechtsverkehr mit den Behörden nämlich weder eine Rechtsverordnung noch einen expliziten Zulassungsakt der Behörde voraus. Unter dem Zugang ist die Bereitstellung der technischen Empfangseinrichtung zu verstehen. Die Eröffnung dieses Zugangs erfolgt durch Widmung. Die Widmung wiederum ist die Signalisierung der Bereitschaft und Fähigkeit zur elektronischen Kommunikation gegenüber dem (potentiellen) Kommunikationspartner – ausdrücklich oder konkludent.

Ferner sind weder die zugelassenen Übermittlungswege gesetzlich beschränkt, noch die übermittelbaren Dateiformate.

Weitere Informationen gibt es unter:

<https://ervjustiz.de/elektronischer-rechtsverkehr-mit-behoerden>

## II.

Gibt es einen neuen Sachstand zum Thema Rechtsmittelbelehrung?

Dies wird vor dem o. g. Hintergrund immer drängender und auch wegen der geplanten Änderung der VwGO.

### Anmerkung der Landesgeschäftsstelle:

Auch hierzu gibt es Ausführungen auf der Internetseite „Der elektronische Rechtsverkehr“

<https://ervjustiz.de/neue-rechtsbehelfsbelehrungen-zum-1-januar-2018-oder-1-dezember-2017>

Mit E-Mail vom 23.08.2024 hatten wir das MI zu dem Thema angeschrieben, dies wurde mangels einer Antwort mehrfach wiederholt. Zuletzt wurde Herr Dr. Wilkens nochmals am 16.04.2026 erinnert und gleichzeitig zur Ausschusssitzung eingeladen, um das Thema gemeinsam zu diskutieren. Er schickte uns am 21.04.2026 die Stellungnahme des MI zur 7. VwGO-Änderung, s. **Anlage 7**. Die Stellungnahme zeigt nach seiner Aussage die im Übrigen von allen Ländern vorgebrachten Gefahren auf, die mit einer Belehrung auch zur einzuhaltenden Form verbunden sind. Eine solche Belehrung sei für den Bescheidadressaten verwirrend, fehlerträchtig und löse die Jahresfrist aus. Sie würde also nicht für mehr Rechtssicherheit sorgen.

Der SGSA hat ebenfalls zur 7. VwGO-Änderung Stellung genommen und auch auf die Notwendigkeit der (möglichst einheitlichen) Anpassung der Rechtsbehelfsbelehrungen hingewiesen, s. **Anlage 8**.

Hinsichtlich der Form der Einlegung eines Rechtsbehelfs sieht § 58 VwGO vor, dass der Rechtsbehelf schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden kann. Die Schriftform erfordert regelmäßig ein eigenhändig unterschriebenes Dokument, das per Post übersandt oder persönlich abgegeben wird. Alternativ kann der Rechtsbehelf auch zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde erklärt werden, wobei die Erklärung dort protokolliert wird. Eine elektronische Einlegung des Rechtsbehelfs ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Behörde oder das Gericht überhaupt einen entsprechenden elektronischen Zugang eröffnet hat, § 3a Abs. 1 VwVfG. Darüber hinaus muss ein zugelassener sicherer Übermittlungsweg genutzt werden, etwa über besondere elektronische Postfächer der Justiz oder Verwaltung. Je nach Ausgestaltung kann zudem eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich sein.

Die Frage, inwiefern sich die elektronische Einlegung in der Rechtsbehelfsbelehrung widerspiegeln muss, ist nach wie offen.

### Diskussionsvorschlag:

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei (Bezeichnung der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:*

#### Schriftlich oder zur Niederschrift:

*Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: (Adresse und Postanschrift der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat).*

#### Auf elektronischem Weg:

*Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg, durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur, durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung oder durch direkte Eingabe in ein behördenbereitgestelltes elektronisches Formular erhoben werden.*

*Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.*

## **TOP 9: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle**

### **9.1: Information zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

Nach der Anhörung dazu am 27.02.2026 unter Beteiligung des SGSA wurde die Beschlussfassung des Ausschusses für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz am 11.03.2026 auf Antrag der CDU von der Tagesordnung des Ausschusses genommen. Das Thema steht nun auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz am 29.04.2026. Zu den Ergebnissen wird mündlich berichtet.

### **9.2: Aktueller Stand Online-Versteigerung von Fundsachen**

### **9.3: Aktueller Stand zum sog. „Weihnachtsmarkterlass“**

Nach dem Beschluss des Präsidiums am 16.02.2026 wurde die Ministerin für Inneres und Sport, Frau Dr. Tamara Zieschang unter Darlegung unserer Rechtsauffassung angeschrieben. Sie antwortete mit Schreiben vom 27.03.2026, s. **Anlage 9**. S. hierzu auch unser [E-Mail-Rundschreiben vom 02.04.2026](#)

### **9.4: Möglichkeit der Überwachung des fließenden Verkehrs in Gemeinden unter 20.000 Einwohner?**

Hierzu soll ein Meinungsbild eingeholt werden.

### **9.5: Klage der Stadt Burg gegen das FAG**

Die Stadt Burg hat gegen die Bescheide über die Festsetzung der Finanzaufweisungen für das Haushaltsjahr 2025 (Auftragskostenpauschale, Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschale) Klage erhoben. Die Klagebegründung wird als **Anlage 10** beigelegt.

## **TOP 10: Anfragen und Anregungen der Mitglieder**

## **TOP 11: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung**

Terminvorschlag für die 65. Ausschusssitzung: doodle-Abfrage für Herbst 2026?

Sitzungsort: Landesgeschäftsstelle oder auf Wunsch anderer Sitzungsort

## **Anlagen**